

Emil Sommerfeld

* 15.11.1903 (Sarnow/Vorpommern), † nicht bekannt
Landarbeiter; 1939 Waffen-SS; 1940 KZ Buchenwald; 1941–1943
KZ Neuengamme: Blockführer und Aufseher; 1943 SS-Division
„Nordland“; Mai 1949 Verhaftung in Hamburg, Juli 1950 Verur-
teilung wegen schwerer Körperverletzung, Oktober 1950 erneute
Verhaftung, Oktober 1951 außer Verfolgung gesetzt.

Emil Sommerfeld

Am 15. November 1903 in Sarnow/Vorpommern geboren, lebte Emil Sommerfeld als Landarbeiter in Westpreußen und erhielt 1920 die polnische Staatsbürgerschaft. 1924–1925 diente er in der polnischen Armee. 1929 heiratete Sommerfeld. Er hatte drei Kinder.

1933–1945

Am 25. November 1939 trat Emil Sommerfeld in die SS ein. Nach der Ausbildung in Danzig kam er im Februar 1940 zum KZ-Einsatz nach Buchenwald und anschließend als Wachmann ins KZ Neuengamme. Nach einer Krankheit 1941 durfte er „auf ärztliche Anordnung hin leichten Dienst verrichten“ und wurde in die Kommandantur versetzt. Anschließend war er als Blockführer und Aufseher von Arbeitskommandos eingesetzt. Nach Zeugenaussagen gehörte Emil Sommerfeld zu den brutalsten Blockführern. 1943 nahm er mit der SS-Division „Nordland“ an der Belagerung Leningrads und dem Kampf gegen alliierte Truppen in Berlin teil und kam am 1. Mai 1945 in sowjetische Kriegsgefangenschaft.

Nach Kriegsende

Am 20. September 1945 wurde Emil Sommerfeld aus Krankheitsgründen aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft entlassen und zog in die Lüneburger Heide. Am 7. Mai 1949 wurde er dort verhaftet und kam in Untersuchungshaft. In einem Prozess vor dem Hamburger Schwurgericht wurde er der gefährlichen Körperverletzung im KZ Neuengamme für schuldig befunden und am 12. Juli 1950 zu einer Haftstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt. Strafmildernd wurde eingeräumt, dass Sommerfeld nach Auffassung des Gerichts „ein Mensch von primitiver Denkungsart ist und deshalb die ihm gegebenen Befehle bedenkenlos ausgeführt hat“. Die Haft musste Sommerfeld nicht antreten, da die Strafe durch Kriegsgefangenschaft und Untersuchungshaft als verbüßt galt.

Nach dem Urteil wandte sich der ehemalige politische Häftling Heinrich Hoffmann an die Staatsanwaltschaft und sagte zu weiteren Straftaten Sommerfelds aus. Emil Sommerfeld wurde daraufhin am 26. Oktober 1950 erneut in Untersuchungshaft genommen. In einem Ermittlungsverfahren gegen ihn führte die Staatsanwaltschaft Hamburg umfangreiche Zeugenbefragungen durch. Es wurden auch zwei Rechtshilfeersuchen an die DDR gerichtet, um weitere Aussagen zu erhalten, deren Ergebnis jedoch nicht bekannt ist. Emil Sommerfeld reichte zahlreiche Haftbeschwerden

ein, in denen er den Dienst im KZ mit dem Dienst als Soldat gleichstellte. Er habe lediglich Befehle ausgeführt und deshalb keine Verbrechen begangen, für die er zur Verantwortung gezogen werden könne.

Kurz vor Prozessbeginn hob die Alliierte Kommission auf Bitten der Bundesregierung das Kontrollratsgesetz Nr. 10 für die deutsche Rechtsprechung auf. Der darin formulierte Tatbestand der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, auf dem auch das Ermittlungsverfahren gegen Emil Sommerfeld beruhte, fiel damit fort. Am 1. Oktober 1951, zwei Tage vor dem geplanten Prozessbeginn, wurde Emil Sommerfeld deshalb auf freien Fuß gesetzt. Anklage nach dem deutschen Strafgesetzbuch wegen Körperverletzung, Totschlag und Mord wurde nicht erhoben. Weiteres ist über Emil Sommerfeld nicht bekannt.

**Gruppenbild von Rapport- und
Blockführern des KZ Neuen-
gamme im August 1942.
1. von links, stehend: Emil Som-
merfeld.**

Foto: unbekannt. (ANg, 1981-189)



**Sitzungsbericht des Hamburger
Schwurgerichts vom 12. Juli
1950.**

(SLG HH, 14 a Js 780/51, S. 2)

Sitzungsbericht

über die Hauptverhandlung gegen den landwirtschaftlichen Arbeiter S o m m e r f e l d wegen Körperverletzung im Amt in vier Fällen von dem Schwurgericht-I Hamburg am 12.7.1950;

Vorsitzender: Landgerichtsdirektor Dr. Schmarje.

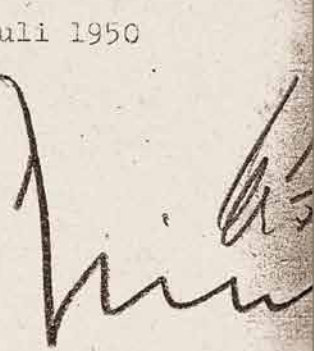
Die Anklage wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit liess sich nicht aufrecht erhalten, da festgestellt ist, dass die von dem Angeklagten misshandelten und zum Teil zum Tode gekommen sein sollenden Opfer Ausländer waren. Ich habe deshalb insoweit vor Beginn der Beweisaufnahme die Anklage zurückgenommen. Die beiden Fälle des Mordes liessen sich nicht erweisen. Die Zeugen machten übereinstimmend weit einschränkendere Angaben, als in dem Ermittlungsverfahren. Übrig blieben lediglich vier Fälle der Körperverletzung im Amt, die ich mit drei Jahren Gefängnis bestraft wissen wollte. Bei der dürftigen Beweislage hat das Gericht lediglich zwei Fälle als dem Angeklagten nachgewiesen angesehen und kam zu einer Strafe von einem Jahr und drei Monaten Gefängnis. Da dem Angeklagten von den Zeugen übereinstimmend das Zeugnis ausgestellt wurde, dass er als Blockführer nicht einer der übelsten Schläger gewesen sei, sondern sich mit Ausnahme der von ihnen bezeugten Misshandlungen recht ordentlich im Lager verhalten habe, ist das Strafmass als ausreichend anzusprechen.

Nachdem ich plädiert und das Gericht sich zur Beratung zurückgezogen hatte, sprach mich auf dem Gerichtsflur ein Mann namens Hofmann, wohnhaft Hamburg 36, Kornträgergang 23 II an und beschwerte sich darüber, nicht zur Hauptverhandlung als Zeuge geladen worden zu sein. Soviel mir bekannt ist, ist Hofmann im Ermittlungsverfahren nicht in Erscheinung getreten. Hofmann machte Aussagen darüber, dass er beobachtet habe, wie der Angeklagte einen Häftling russischer Nationalität dermassen ge-

T 3001

schlagen habe, dass er unmittelbar nach den Misshandlungen verstarb. Hofmann war bereit, für diesen Vorfall und für weitere Misshandlungen mehrere Zeugen zu benennen. Da die von Hofmann behaupteten Vorfälle offensichtlich nicht mit denen der Anklage identisch sind, halte ich weitere Ermittlungen für erforderlich und habe Abschrift dieses Sitzungsberichtes dem zuständigen Dezernenten zugeleitet: mit der Bitte, ein neues Verfahren wegen Mordes gegen Sommerfeld in Gang zu setzen.

Hamburg, den 12. Juli 1950

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'H. K.' or similar, written over the typed date.

Ehemalige Häftlinge berichten

Aussage Heinrich Hoffmanns vom 27. Juli 1950.

Diese Aussage führte zum zweiten Ermittlungsverfahren gegen Emil Sommerfeld.

Sommerfeld hatte es an sich, bei seinen Kontrollen bezügl. der Sauberkeit mit seinem Finger auf Lampen und Schränken überzufahren, ob dort Staub vorhanden wäre. Wenn er seiner Meinung nach welchen vorfand, so strafte er den Verantwortlichen dafür mit Schlägen entweder mit der offenen Hand, Faust oder Gerte an Ort und Stelle. Da er auch in meiner Anwesenheit diese Reinlichkeitsprüfung vollzog [...], strafte er mich in der von mir oben angeführten Weise. [...] Dass Sommerfeld überhaupt derartige Bestrafung durchführte, mag an seinem Geltungsbedürfnis gelegen haben. Ihm als ehem. Landarbeiter wird seine Stellung zu Kopf gestiegen sein. [...] Im November 1942 überraschte mich Sommerfeld [...],

als ich auf dem Bett lag. Ohne mir darüber einen Vorhalt zu machen, packte er mich und schlug mit den Fäusten wahllos auf mich ein und da ich hierbei zu Fall kam, trat er ebenfalls mit den Füßen nach mir. Bei dieser Misshandlung verlor ich vier Zähne des Oberkiefers. [...] Anfang Januar 1943 wurde ein Russe [...], der schon mehrfach nachts Lebensmitteldiebstähle an Kameraden begangen hatte, von aufgestellten Wachen bei einem Brotdiebstahl erwischt. [...] [Er wurde] auf Anordnung des Blockältesten mit einem Schild behängt [...], auf dem zu lesen stand, was er verbrochen hatte, und [musste] sich auf einen Bock stellen, dass er jedem sichtbar war. Beim Eintritt des Sommerfeld in die Baracke ging er sofort auf den [...] Russen zu und schlug diesen [...], dass er in Richtung des hinter ihm stehenden Blockältesten Bülow stürzte. Dieser wiederum schlug [...] so, dass er wieder in Richtung Sommerfeld fiel. Daraufhin sprang Sommerfeld förmlich auf den Russen [...] und versetzte ihm starke Tritte in den Leib, Brust und Kopf [...] [und] ließ erst [...] ab, als dieser [...] anscheinend bewusstlos war. Ohne sich dann weiter [...] zu kümmern, ging Sommerfeld in den Waschraum, wusch sich das Blut von den Händen und entfernte sich. [...] [Der] rasche Tod des Russen kann nur die Folge der ihm von Sommerfeld verabreichten Fußtritte [...] gewesen sein.

Bericht von Alexander Lübke vom 28. Februar 1951, der der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren gegen Sommerfeld vorlag:

Sommerfeld war unter dem Namen Muh-Muh jedem Häftling im Lager Neuengamme bekannt. [...]

Sommerfeld war ein sehr brutaler Mensch, es lag dem Sommerfeld nichts an einem Menschenleben. In seinem Zorn kannte er sich nicht und insbesondere, wenn er die Häftlinge geschlagen hatte bis zur Bewusstlosigkeit, [ließ er sie] im Blute liegen.

(SLG HH, 14 a Js 780/51, S. 141)

Aussage des ehemaligen Häftlings Karl Hottenbacher am 14. August 1950. Die Glaubwürdigkeit von Zeugen, die als „Asoziale“ und „Kriminelle“ ins KZ gekommen waren und nach 1945 wegen verschiedener Delikte erneut „aktenkundig“ geworden waren, wurde oft angezweifelt. Deshalb misstrauten sie der Justiz.

(SLG HH, 14 a Js 780/51, S. 5)

Krim.-Abt. 11 D
Tgb.Nr. D 611/50.

Hamburg, den 14. August 1950.

Vorgeladen erscheint auf der Dienststelle der Kraftfahrer

Karl (1) H o t t e n b a c h e r ,
geb. 6.3.1908 in Oberhausen,
wohnhaft Hamburg-Poppenbüttel, Glashüttenstr.45,

und sagt, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht, zur
Wahrheit ermahnt, folgendes:

"Den mir genannten ehem. Kommandoführer des KL Neuengamme
S o m m e r f e l d kannte ich unter dem Spitznamen "Muh-Muh".
Wenn ich auch selbst anlässlich eines mir von S o m m e r f e l d
vorgehaltenen Vergehens auf der Arbeitsstelle an Ort und Stelle von
ihm mittels eines Eichenstocks gezüchtigt wurde, ~~so habe ich mich~~
und er es versuchte, mich durch Drohungen über die Postenkette zu
jagen, bin ich weder gewillt, hierüber auszusagen, noch über den mir
bekannt gemachten Fall betreffs des von dem Zeugen H o f m a n n
geschilderten Vorfall mit einem Russen, der nach dieser Mißhandlung
kurz darauf im Häftlingsrevier verstarb.

Die Gründe, die mich zu dieser Zeugnisverweigerung bewegen, sind
folgende: Ich habe wiederholt ~~vor Gericht~~ die Erfahrung
gemacht, daß man ~~nur~~ wegen ~~meiner~~ früherem kriminellen Taten seitens
der Verteidigung unter Duldung des Gerichts angeprangert wird, so
daß man sich mehr als Angeklagter, als als Zeuge fühlt. Da ich nur
indirekt politisch im KZ war in Verbindung mit einer kriminellen
Vorstrafe, lehne ich es ab, auszusagen und vor Gericht zu erscheinen.

Der von dem Zeugen ~~H o f m a n n~~ genannte damalige Blockälteste
Emil B ü l o w ist meiner Ansicht nach identisch mit dem Block-
ältesten E m i l , den ich gekannt habe, und der, soviel ich gehört
habe, später in einem Außenlager von Neuengamme verstorben sein soll.

Der Kapo Fritz B o c k soll anlässlich der versenkten Häftlings-
schiffe in der Lübecker Bucht mit untergegangen sein.

Es ist richtig, daß Robert P e t z e l Häftlingssanitäter im Lager
war. "

Geschlossen:
(Stobbers)
Meisterpol. (K)

selbst gelesen, für richtig
befunden und unterschrieben.
Karl Hottbacher

Sommerfeld in Haft

**Brief Emil Sommerfelds an seine Familie vom 12. März 1951
aus der Untersuchungshaftanstalt Holstenglacis in Hamburg.**

*Menschen die verlogen sind [...] und falsche Zeugen.
Bis jetzt ist nicht ein wahres Wort ausgesagt.*

*[...] Aber es trifft nicht nur mich allein. Tausende leiden
unter diesem politischen Schicksal. [...] Oder [...] will man
wieder Deutsche bluten lassen für sich, um eine drohende
Gefahr aus dem Osten von sich zu halten.*

*[...] Dann soll man Deutsche den Dreck machen lassen.
Ihr hütet euch vor [...] [unleserlich] Propaganda.*

*[...] Und heute müssen [...] [unleserlich] wir noch 6 Jahre
nach dem Krieg leiden.*

*[...] Aber ihr seid vorsichtig, auf [daß es euch nicht] so
geht wie uns, die auch an Deutschland [...] glaubten.*